

2. Liturgische Tage

2.1 Rangverzeichnis der liturgischen Tage

1. Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn.
2. Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Himmelfahrt und Pfingsten.
Sonntage des Advents, der Fastenzeit (österlichen Bußzeit) und der Osterzeit.
Aschermittwoch.
Karwoche von Montag bis Gründonnerstag einschließlich.
Tage in der Osteroktav.
3. Hochfeste des Herrn, der seligen Jungfrau Maria und jener Heiligen, die im Generalkalender verzeichnet sind.
Allerseelen.
4. Die Eigen-Hochfeste:
 - a) Hochfest des Hauptpatrons eines Ortes oder einer Stadt.
 - b) Hochfest der Weihe – oder des Jahrestages der Weihe – der betreffenden Kirche.
 - c) Hochfest des Titels der betreffenden Kirche.
 - d) Hochfest des Titels oder Stifters oder Hauptpatrons eines Ordens oder einer Genossenschaft.
5. Die Herrenfeste.
6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die Sonntage im Jahreskreis.
7. Die Feste der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen des Generalkalenders.
8. Die Eigenfeste:
 - a) Das Fest des Hauptpatrons des Bistums.
 - b) Das Fest des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale.
 - c) Das Fest des Hauptpatrons der Region, der Provinz, der Nation oder eines noch umfassenderen Gebietes.

- d) Das Fest des Titels, Stifters, Hauptpatrons eines Ordens, einer Genossenschaft und Ordensprovinz, vorbehaltlich der Bestimmungen von Nr. 4.
 - e) Andere Eigenfeste einer Kirche.
 - f) Andere Feste, die im Kalender eines einzelnen Bistums, eines Ordens und einer Genossenschaft verzeichnet sind.
9. Die Wochentage des Advents vom 17. bis 24. Dezember einschließlich.
Die Tage in der Weihnachtsoktav.
Die Wochentage der Fastenzeit (österlichen Bußzeit).
10. Die gebotenen Gedenktage des Generalkalenders.
11. Die gebotenen Eigengedenktage:
- a) Der Gedenktag des zweiten Patrons des Ortes, des Bistums, der Region oder Provinz, der Nation, eines noch umfassenderen Gebietes, eines Ordens oder einer Genossenschaft und einer Ordensprovinz.
 - b) Andere gebotene Gedenktage im Eigenkalender eines Bistums, eines Ordens oder einer Genossenschaft.
12. Nichtgebote Gedenktage, die jedoch auch entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Einführungen in die Messe und das Stundenbuch an den in Nr. 9 genannten Tagen gehalten werden können. In gleicher Weise können gebotene Gedenktage, die hin und wieder auf einen Wochentag der Fastenzeit fallen, wie nichtgebote Gedenktage behandelt werden.
13. Die Wochentage des Advents bis zum 16. Dezember einschließlich.
Die Wochentage der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung.
Die Wochentage der Osterzeit vom Montag nach der Osteroktav bis einschließlich Samstag vor Pfingsten.
Die Wochentage im Jahreskreis.

2.2 Okkurenz und Konkurrenz

Okkurenz (Zusammentreffen mehrerer Feste am gleichen Tag) und Konkurrenz (Zusammentreffen von Festen in der Vesper), die den General- und Diözesankalender betreffen, sind bereits im Kalendarium berücksichtigt. Nachstehende Regeln gelten deshalb besonders für pfarreigene Feste.

Im Falle eines gelegentlichen Zusammentreffens wird ein Hochfest, das von einem ranghöheren verdrängt wird, auf den nächstgelegenen Tag verlegt, der keiner der unter Nr. 1–8 im Rangverzeichnis aufgeführten Tage ist; andere Feiern entfallen für das betreffende Jahr (*GOK 60*).

Hochfeste, die auf einen Sonntag in der Advents-, Fasten- und Osterzeit fallen, werden auf den folgenden Montag verlegt (außer am Palmsonntag).

Wenn an einem Tag die Vesper des heutigen und die Vesper des folgenden Tages zusammentreffen, hat die Vesper jenes Tages den Vorrang, der im Verzeichnis der liturgischen Tage den höheren Rang innehat; bei gleichem Rang geht die Vesper des heutigen Tages vor (*GOK 61*).

2.3 Äußere Feier am Sonntag

Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, an den Sonntagen im Jahreskreis Feiern zu halten, die in die Woche fallen und bei den Gläubigen beliebt sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Feiern in der Rangordnung über dem Sonntag stehen. Es können dann alle Messen mit größerer Teilnehmerzahl von dieser Feier genommen werden (*GOK 58*).